

SPORTVEREINT VEREINSSATZUNG



Satzung des Spiel- und Sportvereins Blau-Weiß Sünninghausen 1970 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Blau-Weiß Sünninghausen 1970 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oelde-Sünninghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist unter Nr. VR 70386 im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Ballsports, der Leichtathletik, des Radsports und ergänzender Sportarten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereins wird u.a. durch die Errichtung und Unterhaltung eines Sportplatzes einschließlich eines Vereinshauses in Oelde-Sünninghausen und dem Betrieb des allgemeinen und wettbewerbsmäßigen Ballsports, der Leichtathletik, des Skisports, des Radsports und ergänzender Sportarten verfolgt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen, die der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen, im Landessportbund NRW, im Volleyballkreis Warendorf, im Kreissportbund Warendorf sowie im Stadtsportverband Oelde.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche (aktive) Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Übergabe der unterzeichneten Beitritts- und Datenschutzerklärung an den Verein und Anerkennung der Satzung. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit des Aufnahmeantrags die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Im Aufnahmeantrag ist die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied zu beantragen. Zudem ist dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung für die gemäß der Beitragsordnung fälligen Beträge zu erteilen.
4. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten vereinsintern zu sachdienlichen Zwecken weitergegeben werden dürfen. Auf schriftliche Nachfrage ist dem Mitglied der Umfang dieser Weitergabe der personenbezogenen Daten unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes in der dem Aufnahmeantrag folgenden ordentlichen Vorstandssitzung.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Mit Ablauf der Kündigungsfrist endet die Mitgliedschaft und die dem Verein erteilte Bankeinzugsermächtigung.
- 3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt ein wiederholter schwerster oder dauerhafter Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder erheblicher Schädigung des Vereinsansehens.
3. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, einen Ausschlussantrag unter Benennung der Gründe an den Vorstand zu richten.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf der dem Antrag folgenden ordentlichen Hauptversammlung.
5. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung über den Antrag zu informieren.
6. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme oder auf persönliche Teilnahme an der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung mit Ausnahme der eigentlichen Abstimmung.
7. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.
8. Der Ausschluss wird vierzehn Tage nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes wirksam.

9. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes schriftlicher Widerspruch zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruchs an ein Vorstandsmitglied.
10. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Abs. 6 gilt hierbei entsprechend. Der erneute Beschluss der Mitgliederversammlung ist sofort wirksam und nicht anfechtbar.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig wird.
2. Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zahlbar, und zwar zum 15. März und 15. September eines jeden Geschäftsjahres.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Die Höhe dieser Gebühren und Beiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung festzuhalten. Eine Änderung der Beitragsordnung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist weiter berechtigt, Beiträge von Mitgliedern auch in Form von Sach- und Dienstleistungen festzulegen. Solche Verpflichtungen sind ebenfalls in der Beitragsordnung festzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand),
3. die Rechnungsprüfer,

4. die mindestens einmal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand iSd § 26 BGB. Er besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer.
- 2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht zusätzlich aus dem 2. Vorsitzenden, dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Kassierer dem Beauftragten für den Datenschutz, dem Schriftführer, dem Sozialwart, dem Leiter des Mitgliederwesens, dem Leiter Marketing, dem Pressewart, dem Leiter der Jugendabteilung, dem stellvertretenden Leiter der Jugendabteilung, dem Jugendgeschäftsführer, bis zu zwanzig Beisitzern und den bis zu fünf Abteilungsleitern. Eine Personalunion bei dem erweiterten Vorstand ist zulässig.
3. Zum Vorstand können nur ordentliche (aktive) natürliche vollgeschäftsfähige Personen gewählt werden.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden aufgrund einer Einzelkandidatur von der Mitgliederversammlung in jeweils eigenen Abstimmungsverfahren gewählt, nachdem die vorgeschlagenen Personen der Mitgliederversammlung mündlich - oder bei Abwesenheit schriftlich - ihre Bereitschaft erklärt haben, im Falle der Wahl das entsprechende Vorstandsamt zu übernehmen. Auf Antrag eines Mitglieds wird der geschäftsführende Vorstand in geheimer Wahl gewählt.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden als Einzelkandidaten ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sämtliche Mitglieder des Vereins, die im Rahmen der Jugendarbeit tätig werden, haben zuvor eine Unbedenklichkeitsbescheinigung durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses nachzuweisen.

7. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet:
 - a) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Der Widerruf ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - b) durch Tod
 - c) durch Austritt aus dem Verein
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei fehlender Entlastung durch die Mitgliederversammlung
 - f) durch schriftliche Niederlegung, die jederzeit möglich ist
8. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zur Neuwahl für dieses Amt von den noch verbliebenen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Die Neuwahl hat bei der nächsten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung stattzufinden.
9. Die Neuwahlen für den Vorstand sind wiederum als Einzelkandidatur (Abs. 6) innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durchzuführen.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

1. Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - e) die Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung
 - f) Erstellung und Vorlage eines Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
 - g) die Einstellung und Entlassung von Übungsleitern des Vereins
 - h) den Einsatz von Vereinsstrafen gem. § 14 Abs. 2 Ziff. a) und b) dieser Satzung
 - i) auf Vorschlag der Jugendversammlung die Verabschiedung einer Jugendordnung des Vereins
 - j) Zuweisung der finanziellen Mittel für die Jugendabteilung des Vereins
2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus der übernommenen Funktion. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben ihren jeweiligen Bereich eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten. Wesentliche Entscheidungen in diesen Bereichen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

3. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für einzelne Geschäfte oder für wiederkehrende Aufgaben Mitglieder des erweiterten Vorstandes zur Vertretung bevollmächtigen.
4. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand können für ihre jeweiligen Funktionsbereiche Geschäftsordnungen erarbeiten, woraus sowohl die Tätigkeiten als auch die jeweiligen Kompetenzen näher aufgegliedert werden können. Die jeweiligen Geschäftsordnungen sind durch den Gesamtvorstand zu genehmigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.
2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühr durch eine Beitragssatzung
 - f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
 - g) Entscheidung über Vereinsausschluss gem. § 14 Abs. 1 Ziff. d) und Widersprüche gegen Vereinsstrafen
 - h) Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entscheidungen über die Mitgliedschaft in einem Verband
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung)

- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen zwei Monaten
 - d) wenn mindestens 10% und 20 Mitglieder die Berufung schriftlich unter der Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Anzeige in der örtlichen Presse, schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Frist ist gewahrt mit der Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Die Berufung der Versammlung muss den konkreten Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
5. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Anträge zur Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung und schriftliche Sachanträge an den Vorstand zu stellen. Anträge zur Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung können auch noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über diese Anträge ist sofort und vor der ersten Sachentscheidung zu entscheiden.
6. Betreffen Sachanträge die Beschlusszuständigkeit des Vorstandes, so ist über diesen Antrag in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu entscheiden. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Betreffen Sachanträge die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung, so sind derartige Sachanträge nur für die folgende Mitgliederversammlung zulässig, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung gestellt wurden. In diesem Fall sind sie durch den Vorstand in die Einberufung der Mitgliederversammlung aufzunehmen und die Mitglieder über diese Sachanträge unverzüglich gem. Ziff. 4 Satz 3 zu informieren. Wird die Frist für Sachanträge für die nächste Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig gestellt, so sind diese Sachanträge in die Einladung für die nächstfolgende Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- 1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der erneuten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung nach Abs. 3 zu enthalten.
5. Stimmberechtigt sind ausschließlich alle ordentlichen Mitglieder, wenn sie mindestens 14 Jahre alt sind; lediglich fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 13 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ordentliche Mitglieder können schriftlich anderweitige ordentliche Mitglieder zur Stimmabgabe bevollmächtigen; die Vollmacht ist bei Zutritt zur Mitgliederversammlung dem Vorstand nachzuweisen.
2. Zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband, den Ausschluss eines Mitgliedes oder über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Abstimmungen über den Ausschluss eines ordentlichen (aktiven) Mitgliedes erfolgen immer schriftlich und geheim.
5. Auf Antrag von mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder sind auch sonstige Abstimmungen schriftlich und geheim vorzunehmen.

6. Bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses sind nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes ordentliche (aktive) Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
8. Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 14 Vereinsstrafen

1. Die Bestrafung eines Mitgliedes ist zulässig,
 - a) bei schwerstem oder dauerhaftem Verstoß gegen die Satzung
 - b) bei erheblichem vereinswidrigem Verhalten
 - c) bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehens
 - d) bei vertragswidrigem Widerruf der Bankeinzugsermächtigung für die vom Mitglied geschuldeten Beiträge
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen auf die Dauer von höchstens vier Wochen
 - c) Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen im Fall des § 14 Abs. 1 Lit. d) bis zur Erteilung einer neuen wirksamen Bankeinzugsermächtigung
 - d) Ausschluss aus dem Verein nach vorheriger Verwarnung und wiederholtem Verstoß
3. Über die Vereinsstrafen nach Abs. 2 Ziff. a) bis c) entscheidet der geschäftsführende Vorstand, über den Vereinsausschluss nach Abs. 2 Ziff. d) entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betreffenden Vereinsmitglied ist die Vereinsstrafe schriftlich mitzuteilen.

4. Gegen jede Vereinsstrafe ist ein einmaliger Widerspruch des betroffenen Vereinsmitglieds zulässig. Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung eingelegt werden, andernfalls ist der Widerspruch unzulässig. Über den Widerspruch einer Vereinsstrafe nach Abs. 2 Ziff. a) bis c) entscheidet der erweiterte Vorstand, über den Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss entscheidet die dem Widerspruch nachfolgende Jahreshauptversammlung.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Rechnungsprüfern und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 11 Abs. 2 Ziff. h).
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt.
3. Ein sich evtl. ergebender Überschuss bei der Liquidation des Vereins und seines Vermögens ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Liquidationstätigkeit an die „Freiwillige Feuerwehr Oelde Löschzug Keitlinghausen / Sünninghausen e.V., Oelder Str. 42, 59302 Oelde“ zur Verwendung bei der Jugendarbeit zuzuleiten.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung und Beschlüsse

1. Die Satzung in der durch die Mitglieder zugestimmten Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



2. Die Beitragssatzung tritt unter Beachtung der Frist des § 7 Abs. 3 am Beginn des neuen Geschäftsjahres in Kraft.
4. Sonstige Beschlüsse treten mit Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in Kraft, es sei denn, im Beschluss selbst ist etwas anderes bestimmt.
5. Satzung und Beitragsordnung sind auch auf der Webseite des Vereins
allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

Oelde, im Mai 2022